

Stand: April 2019

Fachinformation für die Feuerwehren Hinweise zur Beteiligung der Feuerwehren bei der Feuerbeschau

Rechtliche Grundlagen:

Zweck: Nach § 1 der FBV dient die Feuerbeschau dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können, zu verhüten.

Aufgabe: Nach § 3 Absatz 1 und 2 der FBV ist die Durchführung der Feuerbeschau eine Pflichtaufgabe der Gemeinden, die diese im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens ausüben können.

Einbindung der Feuerwehr: Nach § 3 Absatz 3 der FBV können die Gemeinden zur Durchführung der Feuerbeschau den örtlichen Vertreter der Feuerwehr hinzuziehen. Nach Art. 14 Abs. 4 BayFwG nimmt die Berufsfeuerwehr die Aufgaben der Gemeinde im vorbeugenden Brandschutz wahr, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Themenbereiche der Feuerwehr:

Bei der Hinzuziehung der örtlichen Feuerwehr bei einer Feuerbeschau soll der Vertreter der örtlichen Feuerwehr im Wesentlichen die Belange des Abwehrenden Brandschutzes, also eines möglichen Feuerwehreinsatzes in dem Gebäude beurteilen und immer vor Augen halten. Es erfolgt aus der Sicht der Feuerwehr keine „Baukontrolle“ oder Kontrolle des baulichen Brandschutzes!

- Löschwasserversorgung: Trockene Steigleitungen/Hydranten/Löschwasserbrunnen/Löschwasserbehälter: Beschilderung/Erkennbarkeit, Zugänglichkeit/Bedienbarkeit, ausreichend?
- Zugänglichkeit für die Feuerwehr: Hausnummern, Kennzeichnung/Beschilderung der Zufahrten, Benutzbarkeit (Sommer, Winter), Sperreinrichtungen (Pfosten, Schranken, Tore)
- Erster und zweiter Rettungsweg: Benutzbarkeit, Verfügbarkeit und Einsetzbarkeit von Rettungsgeräten der Feuerwehr, ggf. Aufstellflächen, Einhaltung der Hilfsfrist, Lagerungen/Brandlasten
- ggf. Löschwasser-Rückhaltung: Kennzeichnung, Planunterlagen
- ggf. Feuerwehraufzug: Kennzeichnung/Beschilderung, Bedienbarkeit, Schließung
- ggf. Funkkommunikation im Gebäude prüfen (Feuerwehr-Gebädefunk-Anlage)
- Handauslösestellen von Brandschutzeinrichtungen: Brandschutztüren oder -tore, RWA, Maschinelle Entrauchungsanlagen; Kennzeichnung/Beschilderung, Auffindbarkeit, Funktion
- Brandmeldeanlage/Sprinkleranlage: Kennzeichnung/Beschilderung, Auffindbarkeit, Zugänglichkeit (FSD)
- Betriebliche Brandschutzmaßnahmen: Ansprechpartner (Betriebsverantwortlicher, Brandschutzbeauftragter/ggf. Gefahrgutbeauftragter; Name und Erreichbarkeit), Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne notwendig/vorhanden/Aktualität

Die Aufzählung ist für den Bereich des Abwehrenden Brandschutzes nicht abschließend.

Hinweis: Weitere Erläuterungen zur Durchführung und den Umfang der Feuerbeschau finden Sie auf der Homepage des LFV Bayern unter www.lfv-bayern.de, Fachbereiche – Fachbereich 4 – Veröffentlichungen.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter